

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 1964	Nummer 112
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20523	19. 8. 1964	RdErl. d. Innenministers Schießausbildung bei der Polizei	1256
21504	20. 8. 1964	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Verwendung der Ausrüstung außerhalb des LSHD	1256
21504	23. 7. 1964	RdErl. d. Innenministers Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes; Vergütung für Lehrer und Ausbilder	1258
280	17. 8. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Außendienst der Gewerbeaufsichtsbeamten; hier: Besichtigungstagebücher	1262
641	13. 8. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zinserlaß für nach dem I. WoBauG bewilligte öffentliche Wohnungsbaudarlehen bei Umwandlung von Aufbaudarlehen in Hauptrentschädigung gemäß § 258 Abs. 1 LAG	1263
770	20. 8. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewässeraufsicht: Überwachung der Benutzungen; hier: Kontrollkartei	1263
772	20. 8. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen	1265
7815	12. 8. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 3. Änderung der Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flur- bereinigungen (Flurbereinigungskassen)	1265

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Kultusminister	
3. 8. 1964	RdErl.—Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1965/66	1265
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 42 v. 1. 9. 1964	1265
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 17 v. 1. 9. 1964	1266

20523

I.

Schießausbildung bei der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1964 —
IV C 3 (WfW) C 2 E 2 — 4660

Der Gebrauch der Schußwaffe gegen Personen ist die schärfste Form des unmittelbaren Zwanges und des hoheitlichen Eingriffes in die Grundrechte des Staatsbürgers. Er ist nur unter den engen Voraussetzungen und in den Grenzen zulässig, die durch das Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.) v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260 SVG. NW. 2010) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften v. 12. 11. 1962 (SMBL. NW. 20 510) und v. 21. 5. 1963 (SMBL. NW. 2010) festgelegt sind. Wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden soll, muß der Polizeibeamte neben den genannten Vorschriften seine Schußwaffe zuverlässig beherrschen. Nur so kann er vor allem der Forderung des Gesetzes entsprechen, daß der Schußwaffengebrauch nur darauf gerichtet sein darf, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen, und daß Unbeteiligte nicht gefährdet werden dürfen. Hierzu ist eine praxisnahe Schießausbildung unerlässlich.

Für die Schießausbildung gelten folgende Richtlinien:

- 1 Die Schießausbildung ist in den Polizeibehörden und -einrichtungen regelmäßig durchzuführen.

In der Bereitschaftspolizei und an den Landespolizeischulen richtet sich die zeitliche Abwicklung nach den Lehrplänen für die Ausbildung der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (VfdP 45).

Das Schulschießen in den Landes- und Kreispolizeibehörden, beim Landeskriminalamt, Fernmeldedienst des Landes Nordrhein-Westfalen und Polizei-Institut Hilstrup ist ein Bestandteil der örtlichen Ausbildung. Für die Schießübungen sind etwa 12 Stunden jährlich zugrunde zu legen.

Die zeitliche und organisatorische Gestaltung im einzelnen wird den Landes- und Kreispolizeibehörden überlassen. Die örtlichen und dienstlichen Gegebenheiten in den Polizeibezirken sind zu berücksichtigen.

Die Übungen sind auf mehrere Tage, möglichst außerhalb der Hauptreise- und -urlaubszeit, aufzuteilen. Grundsätzlich ist auf einen möglichst geringen Zeitaufwand zu achten. Die Anfahrt zu den Schießanlagen und der Rücktransport sind so einzurichten, daß keine unnötigen Wartezeiten entstehen.

- 2 Am Schulschießen nehmen teil

- 2.1 bei den **Landes- und Kreispolizeibehörden sowie bei der Wasserschutzpolizei**

mit der Pistole

alle Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei, jedoch nicht die Beamtinnen der WKP;

mit dem Polizeikarabiner

die Beamten des mittleren Dienstes der Schutzpolizei, soweit sie zur Verwendung in Einsatzhundertschaften vorgesehen sind und wenn sie im Schießjahr das 44. Lebensjahr nicht überschreiten.

die Schutzpolizeibeamten des gehobenen Dienstes mit einer Übung;

mit der Maschinenpistole

die Beamten der Schutzpolizei bei den Einsatzstaffeln,

die bei den Einsatzhundertschaften als Zug-, Zugtrupp- und Gruppenführer eingesetzten Schutzpolizeibeamten,

die Polizeivollzugsbeamten, deren Einsatz bei besonderen Anlässen (Begleit- und Sicherungskommandos, Sonderwachen usw.) vorgesehen ist;

- 2.2 beim **Landeskriminalamt, Fernmeldedienst und Polizei-Institut Hilstrup**

mit der Pistole

die Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei;

- 2.3 bei der **Bereitschaftspolizei und den Landespolizeischulen**

mit der Pistole

die Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei;

mit dem Karabiner oder dem FN-Gewehr

die Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes der Schutzpolizei;

mit der Maschinenpistole

die Schutzpolizeibeamten des mittleren Dienstes, die als Zugführer eingesetzten Polizeioberbeamten, die übrigen Schutzpolizeibeamten des gehobenen Dienstes mit zwei Übungen;

mit dem Maschinengewehr

die Beamten des mittleren Dienstes bei der Bereitschaftspolizei und die als Zugführer eingesetzten Polizeioberbeamten.

- 3 Die Schulschießübungen mit Pistole, Gewehr oder Karabiner, Maschinenpistole und Maschinengewehr werden jährlich bestimmt. Der Schwerpunkt der Übungen mit der Pistole ist auf das Schießen in den optischen Raumschießanlagen zu legen.

- 4 In der Bereitschaftspolizei wird das Schulschießen mit Pistole, mit FN-Gewehr und Maschinengewehr in zwei Schießklassen durchgeführt. Beamte, die die Übungen der II. Schießklasse erfüllt haben, schießen im folgenden Jahr die Bedingungen der I. Schießklasse. Werden in den folgenden zwei Jahren die Bedingungen der I. Klasse nicht erfüllt, ist der Beamte in die II. Klasse zurückzusetzen.

Die RdErl.

v. 29. 12. 1959 (n.v.) IV C 3 (WfW) C 2 E 2 — 70 — 4373 59
Schulschießen im Schießjahr 1960

v. 28. 12. 1960 (n.v.) IV C 3 (WfW) C 2 — 70 — 4373 60
Schulschießen im Schießjahr 1961

v. 28. 2. 1962 (n.v.) IV C 3 (WfW) — 70 — 4373 62
Schulschießen im Schießjahr 1962

v. 30. 1. 1963 (n.v.) IV C 3 (WfW) — 8214
Schulschießen der Polizei im Schießjahr 1963

v. 12. 2. 1964 (n.v.) IV C 3 (WfW) — 4660
Schulschießen der Polizei im Schießjahr 1964

werden mit Wirkung vom 1. 1. 1965 aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt.

— MBL. NW. 1964 S. 1256.

21504

Luftschutzhilfsdienst**Verwendung der Ausrüstung außerhalb des LSHD**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1964 —
VIII A 4 — 1.63

Der RdErl. v. 21. 11. 1963 (SMBL. NW. 21504) wird um folgenden dritten Absatz ergänzt:

Ich bitte, die Übersichten für die Regierungsbezirke zweifach nach Muster — Anlage — vorzulegen.

Anlage

Übersicht

über die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen des LSHD
bei Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen
im Rechnungsjahr

Regierungsbezirk:

lfd. Nr.	Gemeinde *)	Art des Ausrüstungsgegenstandes	Verwendungszweck (Art und Anzahl der Einsätze)	Gefahrene km	Vergütung nach Nr. 62 AVV-Ausrüstung-LSHD	Begründung für eine Senkung oder den Erlaß der Vergütung (Nr. 62 Abs. 3 AVV-Ausrüstung- LSHD)

*) Nur erforderlich, falls Senkung oder Erlaß der Vergütung beantragt wird (vgl. letzte Sp.);
im übrigen können die Ausgaben für den Bezirk zusammengefaßt eingesetzt werden.

21504

**Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes;
Vergütung für Lehrer und Ausbilder**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1964 — VIII A 4 — 471

Für Lehrer und Ausbilder im Luftschutzhilfsdienst wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Ausbildung von Angehörigen des Luftschutzhilfsdienstes eine Lehrvergütung nach folgenden Grundsätzen gezahlt:

1 Allgemeines**1.1 Die Lehrvergütung wird gezahlt an**

1.11 Personen, die als Lehrer oder Ausbilder der herangezogenen LSHD-Helfer eingesetzt sind und nicht dem LSHD angehören,

1.12 LSHD-Angehörige, die außerhalb ihrer Stammeinheit als Lehrer oder Ausbilder eingesetzt werden,

1.13 Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn die Tätigkeit als Lehrer oder Ausbilder im LSHD nicht zu ihrem Hauptamt gehört und sie für die Wahrnehmung dieser Nebentätigkeit im Hauptamt nicht entlastet werden.

1.2 Die Lehrvergütung nach Nr. 1.13 erhalten auch

1.21 Angehörige des Landesaufstellungsstabes, der regionalen Aufstellungsstäbe und Aufstellungsleiter der LS-Orte nach § 9 des 1. ZBG (BGBl. I 1957 S. 1696), wenn sie als Lehrer oder Ausbilder eingesetzt werden.

1.22 Der Unterricht durch diese Kräfte ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.

1.3 Den unter Nr. 1.21 genannten Bediensteten steht eine Lehrvergütung nach Nr. 1.13 nicht zu für

1.31 Eröffnung von Lehrgängen oder Ausbildungsveranstaltungen,

1.32 Gespräche oder Zusammenkünfte mit den Teilnehmern während der Lehrgänge, soweit sie für die Beurteilung erforderlich sind,

1.33 Überprüfung des Unterrichts auf Inhalt und Form.

1.34 Verabschiedung der Teilnehmer nach Beendigung von Lehrgängen oder Ausbildungsveranstaltungen,

1.35 Tätigkeit in einer Beurteilungskommission.

2 Höhe der Vergütung

2.1 Die Höhe der Lehrvergütung beträgt je Vortrags-, Unterrichts- oder Ausbildungsstunde (mindestens 45 Minuten) für

2.11 Führerlehrgänge

(Bereitschaftsführer und Führer selbständiger Züge) 13,— DM

2.12 Zugführerlehrgänge

(Zugführer in den Bereitschaften) 11,— DM

2.13 Unterführer-, Sonder- und Helferlehrgänge

8,— DM

2.14 die von mir, von dem zuständigen Regierungspräsidenten oder von dem örtlichen LS-Leiter genehmigte oder angeordnete Ausbildung im Aufstellungsraum

8,— DM.

2.2 Lehrer oder Ausbilder sollen nicht mehr als 4 Vortrags-, Unterrichts- oder Ausbildungsstunden am Tag geben.

3 Zahlung von Honorar an Wissenschaftler

3.1 Wissenschaftlern, die im Rahmen von Lehrgängen sowie der von mir, von dem zuständigen Regierungspräsidenten oder von dem örtlichen LS-Leiter genehmigten oder angeordneten Ausbildung im Aufstellungsraum Fachvorträge halten, ist je Vortragsstunde ein Honorar von 30,— DM zu zahlen.

3.2 Bei Vorträgen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach unverändert vor einem jeweils wechselnden Hörerkreis gehalten werden, sind für den zweiten Vortrag das halbe Honorar nach Nr. 3.1 und für alle weiteren Wiederholungen eine Vergütung in Höhe der Lehrvergütung nach Nr. 2.1 zu zahlen.

3.3 Voraussetzung für die Zahlung des erhöhten Honorars sind:

eine abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und besondere Kenntnisse auf einem im Rahmen des Luftschutzhilfsdienstes einschlägigen Fachgebiet.

4 Abrechnungsverfahren

4.1 Anträge auf Auszahlung einer Lehrvergütung sind nach beiliegendem Muster — Anlage — zu stellen. **Anlage**

4.11 Bei Ausbildungsveranstaltungen des LSHD in der Landesausbildungsstätte Wesel und in der Landesfeuerwehrschule Münster wird die Lehrvergütung von der Ausbildungsstätte ausgezahlt. Die rechnerische Feststellung (§ 84 RRO) obliegt dem Verwaltungssachbearbeiter, die sächliche Feststellung (§ 78 RRO) dem Schul- bzw. Lehrgangsleiter.

4.12 Bei Ausbildungsveranstaltungen in den LSHD-Einheiten oder in Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen bescheinigt der Führer der taktischen LSHD-Einheit oder der Lehrgangsleiter die Richtigkeit der Angaben und leitet den Antrag dem zuständigen Regierungspräsidenten oder dem örtlichen LS-Leiter zu, der die Auszahlung veranlaßt.

4.121 Bei Lehrgängen, die vom Deutschen Roten Kreuz durchgeführt werden, und bei Ausbildungsveranstaltungen von Einheiten, die vom Deutschen Roten Kreuz aufgestellt werden, leitet der Lehrgangsleiter oder der Führer der taktischen LSHD-Einheit den Antrag dem Landesbeauftragten bzw. bei Ausbildungsveranstaltungen im Aufstellungsraum dem Kreis- oder Ortsbeauftragten des Deutschen Roten Kreuzes zu, der das Weitere veranlaßt. Die Lehrvergütung wird der vorliegenden Stelle des Deutschen Roten Kreuzes überwiesen, die für die Auszahlung sorgt.

4.2 Für die Abrechnung des Honorars nach Nr. 3 ist das Muster nach Nr. 4.1 nicht zu verwenden.

4.21 Bei Ausbildungsveranstaltungen des LSHD in der Landesausbildungsstätte Wesel und in der Landesfeuerwehrschule Münster fertigt die Ausbildungsstätte von Amts wegen ohne Antrag des Berechtigten eine förmliche Kassenanweisung nach § 49 RRO und zahlt das Honorar nach Beendigung des Vortrags an den Empfangsberechtigten aus.

4.22 Bei Ausbildungsveranstaltungen in den LSHD-Einheiten oder in Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen berichtet der Führer der taktischen LSHD-Einheit oder der Lehrgangsleiter formlos dem zuständigen Regierungspräsidenten oder dem örtlichen LS-Leiter, daß der Vortrag gehalten worden ist. Die zuständige Kasse überweist das zustehende Honorar dem Empfangsberechtigten.

4.221 Nr. 4.121 findet sinngemäße Anwendung.

- 4.3 Für die steuerliche Behandlung der Lehrvergütung und des Honorars gelten die RdErl. d. Finanzministers NW v. 4. 1. 1960 und v. 16. 11. 1962 (SMBI. NW. 61101).
- 4.4 Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind die beamten- und die tarifrechtlichen Vorschriften über die Nebentätigkeit zu beachten.
- 5 Reisekosten
- 5.1 Lehrer oder Ausbilder, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, erhalten Reisekosten nach Stufe II unter Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften.
- Lehrer oder Ausbilder, die Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, erhalten Reisekosten nach den für sie unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundes oder der Länder und nach der Stufe, die ihrer Dienststellung im Hauptamt entspricht.
- 5.2 Die Reisekosten sind in jedem Falle aus Bundesmitteln zu zahlen.
- 6 Dieser RdErl. gilt vom 1. August 1964 an; der RdErl. v. 28. 8. 1962 (n. v.) VIII A 4 — 4.71 (SMBI. NW. 21504) wird von diesem Zeitpunkt an aufgehoben.
- An die Regierungspräsidenten,
örtlichen LS-Leiter der Luftschutzorte nach § 9 des 1. ZBG.

Anlage

(Vor- und Zuname)

....., den
(Postleitzahl und Wohnort)

(Beruf oder Dienststellung)

(Kreis, Straße, Haus-Nr. u. Tel.)

An

Antrag

auf Gewährung einer Vergütung für Lehrer bzw.
Ausbilder nach dem Runderlaß des Innenministers
v. 23. 7. 1964 (SMBL. NW. 21504).

[illegible]

Nur auszufüllen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes:

Ich erhalte meine regelmäßigen Bezüge (Pension) von

(Dienststelle — Postleitzahl — Ort — Kreis — Straße — Pers.Nr. usw.)

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben und bitte, mir die Lehrvergütung bar zu zahlen — zu überweisen auf mein Konto

Nr. _____ bei _____

Ich bestätige hiermit, daß der Antragsteller
den Unterricht erteilt hat

(Unterschrift des Lehrgangsleiters
oder des Einheitsführers)

(Unterschrift des Antragstellers)

Berechnung der Lehrvergütung

Die Voraussetzungen nach Nr. 1.11 — 1.12 — 1.13 *) des Runderlasses liegen vor.

Die Lehrvergütung ist zu zahlen für

..... Stunden nach Nr. 2.11 zu 13,— DM = DM
 Stunden nach Nr. 2.12 zu 11,— DM = DM
 Stunden nach Nr. 2.13 zu 8,— DM = DM
 Stunden nach Nr. 2.14 zu 8,— DM = DM
 auszuzahlen DM

Sachlich richtig

Festgestellt

.....
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Angewiesen mit Zusammenstellung v. Nr. (Zutreffendenfalls nachstehenden Vordruck d i c k durchstreichen!)
--

Haushaltsüberwachungsliste

Rechnungsjahr

Seite Nr.

Buchungsstelle: Kapitel 3604 Titel

Bundeshaushalt

Die kasse wird angewiesen, den Betrag von

..... DM

in Worten Deutsche Mark

an den umseitig genannten Empfänger auszuzahlen und, wie angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

....., den

An die

.....
 (Anweisende Dienststelle)

..... kasse

in

über die Zahlstelle

in

Empfangsbescheinigung

Betrag erhalten

den 19.....

.....
 (Unterschrift)

**Außendienst der Gewerbeaufsichtsbeamten;
hier: Besichtigungstagebücher**

Anlage

Für eine vereinfachte Führung der Besichtigungstagebücher ist künftig der als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden. Die zur Zeit benutzten Besichtigungstagebücher können noch **bis zum 31. 12. 1964** aufgebraucht werden. Für neu zu beginnende Besichtigungstagebücher sind die neuen Vordrucke ab sofort zu verwenden.

Die Besichtigungstagebuchblätter werden vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf (Vorschriftenstelle) gedruckt und den Staatlichen Gewerbeaufsichtämtern übersandt. Weiterer Bedarf ist unmittelbar beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf anzufordern.

Für die Eintragungen in die Besichtigungstagebücher ist folgendes zu beachten:

Zu Spalte 10: Die laufenden Nummern sind bei Nachtbesichtigungen mit blauem und bei Sonntagsbesichtigungen mit rotem Farbstift zu unterstreichen. Die Besichtigungen von nichtkatasterpflichtigen Betrieben sind dadurch zu kennzeichnen, daß neben die laufende Nummer die Buchstaben „nk“ gesetzt werden. Bei Teilnahme an Besprechungen der eigenen Behörde, anderer Behörden, Organisationen usw. entfällt die Eintragung einer laufenden Nummer.

Zu Spalte 11: Soweit erforderlich, ist der besichtigte Betriebsteil einzutragen.

Zu Spalte 12: Hier sind die Vermerke: „B“ = Besichtigung (auch Grund- oder Teilbesichtigungen), „U“ = Unfalluntersuchung, „N“ = Nachbarbeschwerde, „Ex“ = Explosion, „Br“ = Brand, „Bg“ = Baugesuch usw. einzutragen. Da die Ergebnisse der Dienstgeschäfte in der Regel ihren Niederschlag in Verfügungen, Revisionsschreiben oder Aktenvermerken finden, erübrigen sich die Eintragungen der Ergebnisse in die Besichtigungstagebücher. Dafür sind Durchschläge dieser Schreiben als Anhang den Besichtigungstagebüchern beizuheften und mit den laufenden Nummern der Eintragungen in den Besichtigungstagebüchern zu versehen.

Zu Spalte 13: Hier sind die Erledigungsvermerke — z. B. „V“ = Verfügung, „RS“ = Revisionsschreiben, „AV“ = Aktenvermerk oder „m. E.“ = mündliche Erledigung — einzutragen. Sollte das Dienstgeschäft zur weiteren Erledigung keinen Anlaß geben, dann ist — „n. z. v.“ = nichts zu veranlassen — zu vermerken.

Den Besichtigungstagebüchern ist ein Vordruck der Tafel II — Beanstandungen — zum Jahresbericht beizufügen, der als Strichliste gleichzeitig mit den Eintragungen in die Besichtigungstagebücher zu führen ist.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Name: 19

[illegible]

641

Zinserlaß für nach dem I. WoBauG bewilligte öffentliche Wohnungsbaudarlehen bei Umwandlung von Aufbaudarlehen in Hauptentschädigung gemäß § 258 Abs. 1 LAG

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 13. 8. 1964 — Z A 4 Z B 2 — 4.742

Durch Artikel IV Ziffer 4 und 5 der Verordnung zur Änderung der Berechnungsverordnung v. 19. Dezember 1962 (BGBl. I S. 738) sind die Bestimmungen der §§ 15 und 17 der I. BVO geändert worden. Nach dem Inhalt dieser Änderung sind Aufbaudarlehen, die mit einer Hauptentschädigung gemäß § 258 Abs. 1 Nr. 2 LAG verrechnet worden sind, bezüglich der Verzinsung wie Eigenleistungen zu behandeln, wenn der Bescheid über die Anerkennung der Hauptentschädigung unanfechtbar geworden ist. Die so ausgewiesene Änderung der Aufwendungen für Eigenkapitalzinsen gibt aber bei bestehender Preisbindung für derartige Wohnungen, soweit sie den Bestimmungen der I. BVO unterliegen, nicht die Möglichkeit zu einer entsprechenden Mieterhöhung. Ich stimme insoweit der auch von dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vertretenen Auffassung zu, daß die dargelegten Änderungen der I. BVO nicht generell die Möglichkeit für eine Mieterhöhung nach § 19 NMVO 1962 ergeben. Eine solche Mieterhöhung wird vielmehr regelmäßig erst zulässig, wenn nach Aufhebung der Preisbindungen eine Kostenmiete nach § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen zugelassen wird.

Ob bei der gegebenen Sachlage eine Senkung des Zinssatzes für das öffentliche Darlehen zu erfolgen hat, wird z. Z. von dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung und mir erörtert. Zur Vermeidung von Nachteilen für die Darlehensschuldner erkläre ich mich schon jetzt damit einverstanden, daß fällig gewordene und fällig werdende Zinsen für öffentliche Wohnungsbaudarlehen von Ihnen bis zu dem Zeitpunkt erlassen werden, zu dem nach Mietpreisfreigabe ein Zulassungsbescheid gemäß § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen von der zuständigen Stelle erteilt worden ist. Da nach Erteilung eines solchen Zulassungsbescheides derartige Eigenkapitalzinsen im Wege der Mieterhöhung dem Mieter gegenüber geltend gemacht werden können, entfällt dann der Zinserlaß für das öffentliche Baudarlehen. In Ihrer Mitteilung an den Darlehensschuldner bitte ich auf diese Begrenzung des gewährten Zinserlasses aufmerksam zu machen.

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen, Ruhrallee 55,
Oberfinanzdirektionen,
Gemeinden und Gemeindeverbände
— als darlehensverwaltende Stellen —,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstr. 3,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank,
Düsseldorf, Friedrichstr. 56—60,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale),
Münster, Friedrichstr. 1

— MBl. NW. 1964 S. 1263.

770

Gewässeraufsicht: Überwachung der Benutzungen; hier: Kontrollkartei

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 8. 1964 — V A 1 — 608:1 — 238

1. Allgemeines

1.1 Nach § 79 Abs. 1 Satz 1 LWG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, den Zustand und die Benutzung der Gewässer und ihrer Ufer, der Deiche und Dämme, der Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete und der Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Wassergesetz für das Land

Nordrhein-Westfalen (LWG) oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen, zu überwachen.

1.2 § 79 Abs. 2 LWG legt die Gewässeraufsicht in die Hand der allgemeinen Wasserbehörde (§ 97 LWG).

1.3 Nach § 79 Abs. 4 LWG nimmt in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben an Stelle der allgemeinen Wasserbehörde das Bergamt die Gewässeraufsicht wahr.

1.4 Die wirksame Überwachung der Benutzung der Gewässer ist entscheidend dafür, daß den gesetzlichen Vorschriften und den auf ihnen beruhenden Bemühungen von Behörden und Benutzern im Interesse eines geordneten Wasserhaushaltes der notwendige Dauererfolg gesichert wird. Um zu gewährleisten, daß diese Aufgabe der Gewässeraufsicht zweckmäßig erfüllt wird, ordne ich die Einrichtung und Führung einer Kontrollkartei an.

1.5 Die Kontrollkartei soll in erster Linie sicherstellen, daß die Benutzungen der Gewässer systematisch geprüft werden; sie soll darüber hinaus den zuständigen Behörden die Prüfung erleichtern.

2. Einrichtung der Kontrollkartei

2.1 Die Behörde, der die Gewässeraufsicht obliegt (Gewässeraufsichtsbehörde), führt über die erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen ihres Gebietes eine Kontrollkartei.

2.2 Die Kontrollkartei baut auf dem Wasserbuch auf (s. Verwaltungsvorschrift über Einrichtung und Führung der Wasserbücher v. 3. 4. 1963, MBl. NW. S. 439 / S. MBl. NW. 770 — kurz VV). Beide zusammen, Kontrollkartei und Wasserbuch, richtig gehandhabt, können ein ausgezeichnetes Hilfsmittel der Gewässeraufsicht bei der Überwachung der Benutzungen sein.

Kontrollkarteikarten sind in Form von Durchschriften der Wasserbuchblätter für die Benutzungen anzulegen, die in das Wasserbuch eingetragen werden müssen.

2.3 Kontrollkartei und Wasserbuch sollen in einem Arbeitsgang eingerichtet werden.

2.31 Zu diesem Zweck sind die Wasserbuchblätter A bis F (Nr. 7 der VV) in der Regel mit vier Durchschlägen zu schreiben. Damit alle Durchschläge gut lesbar sind, ist eine Schreibmaschine mit normalen Buchstaben (keine Perlschrift) zu verwenden. Auf zwei Durchschlägen — geschrieben auf dem gleichen Karton wie das Wasserbuch — ist das Wort „Wasserbuch“ durch das Wort „Kontrollkartei“ zu ersetzen.

2.32 Von den unter 2.31 bezeichneten Durchschlägen (für die Farben gilt Nr. 7 der VV) erhält

2.321 einen Durchschlag — auf dünnem Papier — als Wasserbuchauszug die untere Wasserbehörde (Nr. 18 der VV),

2.322 einen Durchschlag — auf dünnem Papier — als Wasserbuchauszug das Wasserwirtschaftsamt (Nr. 18 der VV),

2.323 einen Durchschlag — auf dem gleichen Karton wie das Wasserbuchblatt — als Kontrollkarteikarte die Wasserbehörde, der die Gewässeraufsicht obliegt (§§ 79 Abs. 2, 97 LWG). Ist dies nicht der Regierungspräsident selbst, so erhält neben der Wasserbehörde, der die Gewässeraufsicht obliegt, auch der Regierungspräsident einen Durchschlag — auf dem gleichen Karton wie das Wasserbuchblatt — für seine eigene Kartei.

2.324 In den Fällen der Nr. 1.3 erhält die beiden zuletzt genannten Durchschläge als Kontrollkarteikarten das Oberbergamt; dieses leitet einen Durchschlag an das Bergamt weiter, das nach § 79 Abs. 4 LWG die Gewässeraufsicht wahrnimmt.

- 2.325 Das Wasserwirtschaftsamt erhält in den Fällen, in denen die Gewässeraufsicht nicht dem Regierungspräsidenten obliegt, neben dem Wasserbuchauszug (Nr. 18 der VV) keine Kontrollkarteikarten.
- 2.4 Falls der Regierungspräsident Verfahrensbehörde — insbesondere bei Bewilligungsverfahren —, jedoch nicht zugleich zuständige Gewässeraufsichtsbehörde ist, übersendet er stets von seinem Bescheid einschließlich Auflagen und Bedingungen eine Durchschrift der Behörde, der gemäß § 79 LWG die Gewässeraufsicht und damit nach diesem Erlaß die Führung der Kontrollkartei obliegt.
- 2.5 Soweit sich die Eintragungen auf dem Wasserbuchblatt und damit auf der Kontrollkarteikarte auf die Wiedergabe des wichtigsten Inhalts der Bedingungen und Auflagen (Nr. 12 der VV) nicht erstrecken sollten, können diese von den zuständigen Gewässeraufsichtsbehörden in Form kurzer Angaben (Stichworte, Daten) insoweit auf den Kontrollkarteikarten vermerkt werden, als sie für die Prüfung der Benutzungen unentbehrlich sind.
- 2.6 Im übrigen ist die Rückseite der Kontrollkarteikarte für Kontrollvermerke einzurichten.
- 2.7 Der Regierungspräsident oder — soweit es zuständig ist — das Oberbergamt kann bestimmen, daß Kontrollkarteikarten auch für Benutzungen anzulegen sind, die nicht in das Wasserbuch eingetragen werden (s. besonders Nr. 10 der VV). Die Überwachung dieser Gewässerbenutzungen, von denen große Gefahren ausgehen können, darf in keinem Falle vernachlässigt werden.
- Der besonderen Beachtung empfehle ich auch solche Benutzungen, die am 1. März 1965 erlaubnispflichtig werden (§ 17 WHG).
- 2.8 Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) ordnet die Kontrollkartei wie das Namensregister des Wasserbuches (Nr. 4 der VV). Dabei ist die Kontrollkartei über Benutzungen der Gewässer, die der Gewässeraufsicht des Regierungspräsidenten unterliegen, von der Kartei über Benutzungen der anderen Gewässer (s. 2.323) möglichst zu trennen.
- Die Landkreise ordnen die Kontrollkartei nach den Gebieten der örtlichen Wasserbehörden (§ 96 LWG). Im übrigen wird die Kontrollkartei alphabetisch nach den Namen der Gewässerbenutzer geordnet.
- 2.9 Die Kontrollkartei ist beim Regierungspräsidenten getrennt vom Wasserbuch — bei den Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt von den Durchschriften der Wasserbücher (Nr. 18 der VV) — aufzubewahren.
- 3. Prüfung der Benutzungen**
- 3.1 Die Gewässeraufsichtsbehörde (1.2, 1.3) hat an Hand der Kontrollkartei jährlich mindestens einmal die Ordnungsmäßigkeit der Benutzungen zu prüfen.
- 3.2 Die Prüfung kann mit der Wasserschau (§ 83 LWG) verbunden werden.
- Ich weise jedoch darauf hin, daß die Grundwasserbenutzungen außerhalb der Wasserschau geprüft werden müssen, weil die Wasserschau auf die Gewässer zweiter und dritter Ordnung (§ 2 LWG) beschränkt ist.
- 3.3 Auf Fristen für den Zeitablauf von Benutzungsbefugnissen ist besonders zu achten.
- 3.4 Werden Verstöße gegen Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte und alte Befugnisse, Bedingungen oder Auflagen, Vorschriften des WHG oder des LWG (insbesondere durch unerlaubte Benutzungen) festgestellt, so trifft die Gewässeraufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen.
- 3.5 Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) hat darauf hinzuwirken, daß die kreisfreien Städte und die Landkreise (Bergämter) die ihnen obliegenden Kontrollen durchführen.
- 4. Führung der Kontrollkartei**
- 4.1 Um jederzeit einen Überblick über Art und Umfang der Ausübung der Benutzungen zu gewährleisten, vermerkt die Gewässeraufsichtsbehörde (3.1) auf der Kontrollkarteikarte, was bei der Prüfung festgestellt wurde und welche Maßnahmen veranlaßt oder vorgesehen sind. Stichwortartige Angaben genügen.
- 4.2 Jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt (jedes Bergamt) berichten mindestens einmal jährlich — gegebenenfalls mittels Übersendung von Durchschriften der Vermerke (4.1) — über die ordnungsmäßige und vollständige Durchführung der Kontrollen dem Regierungspräsidenten (dem Oberbergamt), dem die Auswertung für seine Ausfertigung der Kartei (2.323 Satz 2, 2.324) überlassen bleibt. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann Inhalt, Form und Termine für die Berichterstattung bestimmen.
- 4.3 Einblick in die Kontrollkartei darf nicht gewährt werden, da sie nicht wie das Wasserbuch ein öffentliches Register sondern ein Kontrollmittel der Gewässeraufsicht ist.
- 5. Sonstige Verwendung der Kontrollkartei**
- Ich überlasse es den Gewässeraufsichtsbehörden, die Kontrollkartei auch für die Überwachung sonstiger Rechtsverhältnisse (Nr. 7, III der VV) sowie der Erfüllung der Pflichten von Gewässerbenutzern nach § 81 LWG zu verwenden.
- 6. Löschung**
- Die Eintragungen auf der Kontrollkartei sind durch einen roten Diagonalstrich zu löschen, wenn die Benutzung aus der Überwachung ausscheidet (z. B. Erlöschen von Rechten durch Zeitablauf, Zurücknahme der Bewilligung, Widerruf der Erlaubnis). Erledigte Kontrollkarteikarten sind aus der Kartei auszusondern und eine angemessene Zeit lang aufzubewahren.
- 7. Benutzung der alten Kontrollkarteien**
- Es dürfte gemäß dem Fortschritt der Anlegung der Wasserbuchblätter geraume Zeit vergehen, bis die Kontrollkartei vollständig sein wird. Dieses schrittweise Vorgehen erleichtert zwar die Neuaufstellung der Kontrollkartei, darf aber nicht dazu führen, daß in der Zwischenzeit die Überwachung der Gewässerbenutzungen vernachlässigt wird. Die alten Kontrollkarteikarten (s. 8.2) sollen deshalb noch insoweit benutzt werden, als neue Kontrollkarteikarten fehlen.
- 8. Schlußvorschriften**
- 8.1 Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewässeraufsicht bleiben unberührt, dementsprechend auch alle Pflichten, die den Behörden im Rahmen der Gewässeraufsicht obliegen, auch wenn sie nicht Gegenstand dieses Erlasses sind.
- 8.2 Den RdErl. v. 13. 3. 1950 betr. Einleitung, Entnahme und Anstau von Wasser; hier: Kontrollkartei (MBL. NW. S. 319 S. MBL. NW. 770) hebe ich hiermit auf. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 7. 8. 1963 (n.v.) — V 608 I — 238 — an die Regierungspräsidenten gegenstandslos.
- Dieser RdErl. ergeht nach Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
- An die Regierungspräsidenten,
Bergbehörden,
Oberstadtdirektoren,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden.

772

Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 8. 1964 — VC 1 a — 1120 — 6461

Der RdErl. v. 27. 6. 1962 (MBl. NW. S. 1163 / SMBl. NW. 772) wird wie folgt ergänzt:

In Ziffer 2.11 Abs. 1 der zu vorstehendem RdErl. gehörenden Richtlinien werden hinter die Zahl „1937“ die Worte eingefügt:

oder — nach besonderen Vorschriften — ein sondergesetzlicher Wasserverband.

— MBl. NW. 1964 S. 1265.

7815

3. Änderung der Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 8. 1964 — V 335 — 53.4

Die Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen) v. 4. 7. 1955 (SMBl. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Der Kassenverwalter erhält für seinen persönlichen Aufwand bei der Kassenführung und für seine Zeitverschwendung eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem Umfang der Arbeit richtet. Sie darf nicht mehr als 1/4% der Einnahmen aus Beihilfen und Darlehen und 2% der sonstigen Einnahmen der Flurbereinigungskasse, jedoch höchstens 1 500,— DM jährlich betragen. Eine höhere Vergütung ist nur nach Zustimmung des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung zulässig.

— MBl. NW. 1964 S. 1265.

II.

Kultusminister

Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1965/66

RdErl. d. Kultusministers v. 3. 8. 1964 — II A. 36 — 70.0 — 1763.64

1. Allgemeinbildende Schulen

Für höhere Schulen, Mittelschulen (Realschulen) sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt für das Schuljahr 1965/66 folgende Ferienordnung:

a) in Gemeinden mit höheren Schulen oder Mittelschulen (Realschulen)

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anrechenbare Tage
Ostern	Donnerstag 8. 4. 1965	Mittwoch 21. 4. 1965	12
Pfingsten	Donnerstag 3. 6. 1965	Dienstag 15. 6. 1965	11
Sommer	Mittwoch 21. 7. 1965	Dienstag 31. 8. 1965	42
Herbst	Montag 25. 10. 1965	Samstag 30. 10. 1965	6
Weihnachten	Donnerstag 23. 12. 1965	Samstag 8. 1. 1966	14
			85

Das Schuljahr schließt am 31. März 1966.

Die Osterferien 1966 sind für die Zeit von Mittwoch, 6. April 1966, bis Donnerstag, 21. April 1966, vorgesehen.

b) In Gemeinden ohne höhere Schulen oder Mittelschulen (Realschulen) können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Schulämtern festgesetzt und dem Regierungspräsidenten mitgeteilt werden.

2. Berufsbildende Schulen

Für die berufsbildenden Schulen gilt für das Schuljahr 1965/66 folgende Ferienordnung:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anrechenbare Tage
Ostern	Donnerstag 8. 4. 1965	Mittwoch 21. 4. 1965	12
Pfingsten	Donnerstag 3. 6. 1965	Dienstag 15. 6. 1965	11
Sommer	Mittwoch 21. 7. 1965	Dienstag 31. 8. 1965	42
Weihnachten	Montag 13. 12. 1965	Dienstag 4. 1. 1966	20
			85

Das Schuljahr 1965/66 schließt am 31. März 1966. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit RdErl. v. 16. 12. 1955 — II E 4—07.13 Nr. 6049.55 — (ABl. KM. NW. 1956 S. 14) getroffenen Regelung.

An die Regierungspräsidenten,

Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster,
Oberbergämter
in Bonn und Dortmund.

— MBl. NW. 1964 S. 1265.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 42 v. 1. 9. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7124	24. 8. 1964	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung auf dem Gebiet des Handwerksrechts	269
	30. 6. 1964	Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1964	269

— MBl. NW. 1964 S. 1265.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. StGB § 73. — Wird der auf fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung nach §§ 315 a I Ziff. 2, 316 II StGB beruhende Schuldspruch vom Revisionsgericht dahin berichtet, daß die Verurteilung aus § 230 StGB entfällt, so unterliegt der Strafausspruch auch dann der Aufhebung, wenn die Urteilsgründe des Tatrichters ergeben, daß das Schwerkraft der Strafzumessung auf dem Vergehen nach § 315 a StGB liegt. OLG Hamm vom 19. Juni 1964 — 3 Ss 499 64	199
Änderung der Einführungsverfügung zur Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Dezember 1961	193		
Hinweise und Rundverfügungen	193	3. StGB § 230; StVO §§ 1, 37. — Zum Vertrauensgrundsatz im Verhältnis zwischen Kraftfahrer und Fußgänger. OLG Köln vom 12. Mai 1964 — Ss 75 64	200
Personalnachrichten	194	4. StVO § 17. — Folgen dem Linksabbieger bei Beginn des Einordnens zur Straßenmitte zwei Personenwagen, so stellt das keine komplizierte Verkehrslage dar und verpflichtet den Linksabbieger daher nicht zur nochmaligen Rückschau unmittelbar vor dem Abbiegen. OLG Hamm vom 14. Mai 1964 — 2 Ss 362 64	201
Gesetzgebungsübersicht	195	5. StVZO § 2; StVO § 1; StVG § 21. — Wer ein Kraftfahrzeug, das ein anderer Fahrer in eine Aufbruchsstelle außerhalb der Fahrbahn hineingefahren hat, vergeblich herauszufahren versucht, nimmt auch dann nicht am Straßenverkehr teil, wenn das festsitzende Fahrzeug sich ein wenig vor- und zurückbewegt (im Anschluß an OLG Hamm in NJW 56. 1289 = VRS 11,74). OLG Köln vom 24. April 1964 — Ss 49 64	202
Rechtsprechung		6. StVZO § 2; StVG § 21. — Zur Bestrafung eines Fußgängers wegen Trunkenheit im Straßenverkehr bedarf es einer sorgfältigen Abwägung der Relation der festgestellten Ausfallerscheinungen zu der konkreten Verkehrsaufgabe. OLG Köln vom 12. Mai 1964 — Ss 90 64	202
Zivilrecht		7. StPO („in dubio pro reo“); StVO § 9. — Rechtsfragen können nicht „in dubio pro reo“ dahingestellt bleiben, sondern müssen entschieden werden. — Hat eine Straßenbahn schon längere Zeit an einer Haltestelle gehalten, ohne daß Fahrgäste ein- oder aussteigen, so braucht ein an ihr mit 10—20 km/h vorüberfahrender Kraftfahrer nicht damit zu rechnen, daß aus der offenstehenden Einsteigetür ein Fahrgast aussteigen und ihm in die Fahrbahn laufen werde. OLG Hamm vom 19. Juni 1964 — 3 Ss 530 64	203
1. BGB §§ 110, 112, 113; ZPO § 171 I. — Der Beitritt zur Gewerkschaft ist kein Rechtsgeschäft i. S. der §§ 112, 113 BGB. — Bei der Zustellung eines gegen einen Minderjährigen ergangenen Titels hat der Gerichtsvollzieher auch die Prozeßfähigkeit des Vollstreckungsschuldners zu prüfen. AG Köln vom 15. Mai 1964 — 81 M 2879 64	196	8. StPO § 244. — Prozessuale Voraussetzungen und Wirkungen einer vom Tatrichter ausgesprochenen Wahrunterstellung. OLG Hamm vom 19. Juni 1964 — 1 Ss 602 64	203
2. BGB § 2358, FGG § 12. — Ist die Testierfähigkeit des Erblassers zweifelhaft, so muß das Nachlaßgericht über diese Frage sorgfältige Ermittlungen — regelmäßig durch Einholen eines psychiatrischen Fachgutachtens — erheben. OLG Hamm vom 5. Mai 1964 — 15 W 373 63	196		
3. ZPO §§ 103 ff. — Materiellrechtliche Einwendungen können im Kostenfestsetzungsverfahren regelmäßig nicht erhoben werden. — Ihre Erhebung kann insbesondere nicht dazu führen, daß die Kostenfestsetzung zu unterbleiben hat. OLG Hamm vom 23. Juni 1964 — 14 W 72 64	197		
4. ZPO § 888 I. — Der Schuldner hat eine Auskunft, zu deren Erteilung er verurteilt ist, grundsätzlich schriftlich zu erteilen. OLG Hamm vom 5. Mai 1964 — 15 W 139 64	197		
5. UnterbringungsG § 2. — Die Unberechenbarkeit eines Suchtkranken rechtfertigt für sich allein noch nicht die zwangsweise Unterbringung. — Der Zustand des Suchtkranken muß erkennen lassen, daß jederzeit mit einem die öffentliche Sicherheit und Ordnung störenden Verhalten zu rechnen ist. OLG Hamm vom 13. Mai 1964 — 15 W 116 64	198		
Strafrecht			
1. StGB § 23 III Ziff. 1; StVZO § 2; StVG § 21. — Zum öffentlichen Interesse an der Vollstreckung einer wegen Trunkenheit am Steuer verhängten Haftstrafe. OLG Köln vom 17. April 1964 — Ss 32 64	198		

— MBL NW. 1964 S. 1266.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.